



Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Altendorf

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund der Art 2 und Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993(GVBl. S.264), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98) geändert worden ist, und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Familienbaumgebühr Friedwald
 - d) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattungen der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder einer Urnennische, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung der Verlängerung erfolgt immer beginnend mit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grabstätte.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Familienbaumgebühr für den Friedwald entsteht mit Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Teil II

Die Gebühren im Einzelnen

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist pro Jahr:

a) für einen Reihengrabplatz (25 Jahre)	30,00 €
für einen Kindergrabplatz (10 Jahre)	10,00 €
b) für das Benutzungsrecht an einem Doppelgrab (25 Jahre) 50,00 €	
c) für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der jeweilige Jahresbeitrag	
d) für Urnengräbern (10 Jahre) 30,00 €	
e) für eine Urnenkammer im Kolumbarium (10 Jahre) 60,00 €	
f) für eine Urne im Friedwald (15 Jahre) 50,00 €	
g) für eine Kinderurne im Friedwald (15 Jahre) 25,00 €	
- (2) Die Grabgebühr nach Absatz 1 ist entsprechend der Dauer der Nutzung des erworbenen Grabrechtes im Voraus zu entrichten.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist grundsätzlich für mindestens fünf Jahre und bis zu maximal 20 Jahren möglich. Hierfür ist die Grabgebühr für die Dauer der Verlängerung im Voraus zu entrichten.
- (4) Für Leistungen, die auf Wunsch außerhalb der normalen Dienstzeiten von der Verwaltung oder den gemeindlichen Arbeitern vorzunehmen sind, werden neben den entsprechenden Gebühren auch die tatsächlichen Selbstkosten der Gemeinde Altendorf für Überstunden von

Personal und Fahrzeugen zzgl. eines Verwaltungszuschlages von 25 % berechnet. In solchen Fällen wird eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten geschlossen.

- (5) Die Gebühren nach Abs. (1) werden für alle ab Inkrafttreten dieser Satzung neu erworbenen oder neu verlängerten Grabnutzungsrechte erhoben. Bereits im Voraus aufgrund anderer Satzungen über diesen Zeitpunkt hinaus berechnete und bezahlte Gebühren werden angerechnet, jedoch nicht zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Kosten von Grabmacherarbeiten am Friedhof, die eine von der Gemeinde Altendorf beauftragte Fremdfirma vertragsgemäß ausführt, werden durch Bescheid vom Gebührenschuldner erhoben und an den Vertragspartner abgeführt.
- (2) Sofern Bestattungsarbeiten vom gemeindlichen Friedhofspersonal durchgeführt werden, betragen die Gebühren, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, je Grabstätte:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bei einem Urnengrab | 150,00 € |
| b) bei einer Belegung im Kolumbarium | 55,00 € |
| c) bei einem Urnengrab Friedwald | 100,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Leichenträger 18,00 €.

§ 6 Familienbaumgebühr Friedwald

Für das ausschließliche Nutzungsrecht eines Familienbaumes wird eine einmalige Gebühr von 2.500,00 € erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- (1) Schriftliche Auskünfte von 10,00 € bis 26,00 €
- (2) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) für Kinder- und Reihengräber: | 25,00 € |
| b) für Familiengräber: | 60,00 € |
- (3) Gebühren für die Gestaltung von Ausnahmen (§ 20 sowie § 7 Friedhofssatzung i.V.m. der gemeindlichen Kostensatzung) 35,00 €
- (4) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts der Jahresbetrag der jeweiligen Grabgebühr.
- (5) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche
- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| a) während der Ruhefrist | nach tatsächlichem Aufwand |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | nach tatsächlichem Aufwand |
- (6) Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 8 Jahren nach tatsächlichem Aufwand
- (7) Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses 40,00 €
- (8) Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге 30,00 €

- | | |
|---|----------|
| (9) Gebühr für den Erwerb einer Verschlussplatte im Kolumbarium | 100,00 € |
| (10) Gebühr für den Erwerb einer Steinplatte im Friedwald (ohne Gravur) | 50,00 € |

Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung zur Kostensatzung der Gemeinde Altendorf.

§ 8 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 7 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 19 KAG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im gemeindlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altendorf vom 10.09.2010 außer Kraft.

Altendorf, den 09.05.2019

Gemeinde Altendorf

Karl-Heinz Wagner
1. Bürgermeister

